

Merkblatt

(Stand: 01.06.2016)

Zur Entnahme von Proben im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

Dieses Merkblatt soll ausschließlich eine Informationshilfe für die Gewerbetreibenden darstellen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet daher nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren.

Warum werden Proben genommen?

Zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden, vor Irreführung und Täuschung, aber auch zum Schutz des redlichen Gewerbetreibenden vor unlauteren Mitbewerbern, werden stichprobenartige Kontrollen und Probenziehungen in Herstellungs-, Handels- und Kucheneinrichtungen / Gaststätten durchgeführt.

Wer darf Proben entnehmen?

Im Land Brandenburg regelt das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB) vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) im § 2 die Zuständigkeit für die o.g. Aufgaben. Sie werden wahrgenommen durch das „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt“. Die Kontrollbefugten dieses Amtes können sich entsprechend ausweisen.

Wie wird die Probennahme durchgeführt?

Die Probennahme wird durch den § 43 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2006 (BGBl. I S. 945) bestimmt. Die mit der Überwachung beauftragten Personen (Lebensmittelkontrolleure, Tierärzte) nehmen gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl, zum Zweck der Untersuchung an einer zugelassenen Institution.

Ein Teil der Probe oder sofern dies nicht möglich ist ein zweites Stück der gleichen Art und Beschaffenheit, wird als Gegen- oder Zweitprobe, versiegelt zurückgelassen. Derjenige, bei dem die Probe zurückgelassen worden ist und der nicht der Hersteller ist, hat die Probe sachgerecht zu lagern und aufzubewahren. Besteht kein Prüfungsbedarf durch einen zugelassenen privaten Sachverständigen, kann die Probe am Tag des Ablaufs der Versiegelung geöffnet werden. Die Angaben sind den Probetüten zu entnehmen. Hersteller können auf das Zurücklassen der o.g. Gegen- oder Zweitprobe verzichten.

Die Probenentnahme erfolgt nach einem im Voraus erstellten Probenplan sowie in Verdachts- und Beschwerdefällen.

Können Proben entschädigt werden?

Grundsätzlich NEIN, denn § 43 Abs. 4 LFGB besagt, dass für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung entnommen werden, keine Entschädigung zu leisten ist. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu erstatten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde. Letzteres ist in der Regel der Behörde in Antragsform glaubhaft zu machen.

Welche Probenmenge ist zu ziehen?

Die zu nehmende Probenmenge ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen nach zulassungspflichtigen Verfahren festgelegt.

Muss die Entnahme von Proben geduldet werden?

Ja, denn Inhaber von Einrichtungen im Lebensmittelverkehr und deren Vertreter, sind entsprechend § 44 LFGB zur Duldung und Mitwirkung verpflichtet. Das gilt sowohl gegenüber den Maßnahmen der Überwachung als auch der Probenentnahme. Wer die Duldung verweigert, Maßnahmen in diesem Sinne behindert oder Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten nach § 60 Abs. 5 LFGB können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel
Tel.: 03301 601-681 oder E-Mail: veterinaeramt@oberhavel.de